

**LANDKREIS
NORDSACHSEN**

Beschluss

Gremium Gesundheits- und Sozialausschuss	Wahlperiode 2008 - 2014	
	Sitzung am 06.05.2009	Sitzung Nr. 1-GSA/03
		DS-Nr.: 1-183/09/1
		TOP: 2.1

öffentlich

Betreff

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von einmaligen Bedarfen gemäß § 31 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) und § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende-(SGB II) für den Landkreis Nordsachsen

Beschluss

Der Gesundheits- und Sozialausschuss des Landkreises Nordsachsen beschließt die in der Anlage stehende Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von einmaligen Bedarfen gemäß § 31 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) und § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch -Grundsicherung für Arbeitssuchende- (SGB II) für den Landkreis Nordsachsen.

Abstimmungsergebnis

14 Ja-Stimme(n) 0 Nein-Stimme(n) 0 Enthaltung(en)

Die Vorlage wird einstimmig beschlossen und erhält die **Beschluss-Nr. 002/09 GSA.**

J. V. Fiedler
Czapalla
Vorsitzender
des Gesundheits- und Sozialausschusses



Anlage 1

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von einmaligen Bedarfen gemäß § 31
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) und § 23 Absatz 3
Sozialgesetzbuch Zweites Buch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II)
für die Sozialverwaltung des Landkreises Nordsachsen

(VwV-EB-09)

Grundsatz, Aufgabe, Inhalt

§ 1

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift (VwV-EB-09) ist im Rahmen der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des SGB XII und des SGB II sowohl durch den örtlichen Sozialhilfeträger (SHT) als auch durch die Arbeitsgemeinschaften der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune (ARGE) zur Anwendung zu bringen.
- (2) Diese Verwaltungsvorschrift dient i.S.d. §§ 31 SGB XII und 23 (3) SGB II zur Bestimmung des Umfangs und der Höhe der Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft sowie bei mehrtägigen Klassenfahrten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 31 SGB XII und 23 (3) SGB II sowie der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften und Richtlinien insbesondere zur Ermessensausübung im Einzelfall und zur Ausnahmeregelung.
- (4) Soweit ein Bedarf besteht, werden die nachfolgenden Leistungen ausschließlich auf Antrag erbracht.

Erstaussstattungen für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

§ 2

Notwendigkeit der Erstaussstattung

- (1) Gründe für die Notwendigkeit einer Erstaussstattung können sein:
 - erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes,
 - Umzug aus einer (teil)möblierten (z.B. Einbauküche) in eine unmöblierte Wohnung,
 - Schäden nach höherer Gewalt (z.B. Wohnungsbrand, Hochwasser, u.s.w.)
 - nach langjährige Haftstrafe,
 - Einreise aus dem Ausland,
 - Auszug aus der gemeinsamen Wohnung z.B. wegen Trennung, Gewalt in der Beziehung,
 - andere triftige Gründe oder vergleichbare Notlage.

Über die tatsächlichen Verhältnisse und Umstände ist durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) vor der Leistungsgewährung eine gesonderte Erhebung zu führen sowie ein Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

§ 3 Bedarfsermittlung

- (1) Als angemessene Wohnungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind gebrauchte Einrichtungsgegenstände zumutbar. Die Leistungen werden in Form von Pauschalen erbracht. Für den Bereich des SGB XII wird im übrigen auf den § 9 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB XII verwiesen.
- (2) Die Pauschalen für die Erstaussattung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Im begründeten Ausnahmefall kann abweichend eine niedrigere bzw. höhere Pauschale angesetzt werden.
- (3) Die Pauschale beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt 800,00 Euro inkl. Lieferung und Aufbau. Für jede weitere Person wird eine Pauschale von 200,00 Euro angesetzt. Ergänzend werden für einen Herd, eine Waschmaschine und einen Kühlschrank, wenn sie nicht Bestandteil des Mietobjektes sind, für die Haushaltsgemeinschaft inkl. Lieferung und Inbetriebnahme je 150,00 Euro gewährt. Die Feststellung des im Einzelfall notwendigen Bedarfs erfolgt durch den ASD durch Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuches.
- (4) Bei benötigten Einzelpositionen wird auf die in der Anlage befindliche Orientierungshilfe verwiesen. Diese Einzelpositionen werden ebenfalls in Form von Pauschalen erbracht.
- (5) Die Erstaussattung dient nur zur Deckung des notwendigen Grundbedarfs. Notwendige Ersatz- oder Ergänzungsanschaffungen sind über die laufenden monatlichen Regelleistungen abgegolten.

Erstaussattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft

§ 4 Notwendigkeit der Erstaussattung

- (1) Eine Erstaussattung mit Bekleidung begründet sich nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen z.B. bei vollständigem Verlust durch Wohnungsbrand. In der Regel ist auf die Nutzung von Sonderangeboten und Kleiderkammern sowie vorhandene, gebrauchte Bedarfsgegenstände zu verweisen. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch den ASD.
- (2) Die Notwendigkeit einer Erstaussattung liegt ausschließlich dann vor, wenn die leistungsberechtigte bzw. hilfebedürftige Person glaubhaft machen kann, dass sie keine ausreichende Grundaussattung an Bekleidung mehr besitzt. Erstaussattung für Bekleidung ist der Bedarf an Oberbekleidung für zwei bis drei Tage und an Unterwäsche für eine Woche.
- (3) Zur Erstaussattung bei Schwangerschaft und Geburt zählt der Bekleidungsbedarf der Schwangeren als auch des neugeborenen Kindes sowie der besondere Bedarf vor und nach

der Geburt. Zu dem Bekleidungsbedarf für Säuglinge gehören im Regelfall der erforderliche Bedarf für Wäsche, Kleidung und Körperpflegemittel für die ersten sechs Monate. Im Einzelfall kann die Bedarfsermittlung durch den ASD erfolgen. Die Schwangerschaft ist durch Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen.

§ 5 Bedarfsermittlung

- (1) Die Pauschalen betragen für:

Erstausrüstung Bekleidung nach § 4 Abs. 1 der VwV-EB-09	
Kleinstkinder (Beginn 7. Monat bis 1. Jahr)	100,00 €
Kinder (Beginn 2. Lebensjahr bis Ende 14. Lebensjahr)	150,00 €
Personen (ab 15. Lebensjahr)	200,00 €
Schwangerschaft/ Geburt nach § 4 Abs. 3 der VwV-EB-09	
Schwangere (Bekleidung)	125,00 €
Erstausrüstung bei Geburt (Bekleidung)	200,00 €
Kinderwagen	110,00 €
Kinderbett (inkl. Matratze, Bettwäsche und Kissen)	120,00 €
Wickelaufgabe	20,00 €

- (2) Bei der Erstausrüstung bei Geburt erfolgt die Auszahlung in der Regel 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.
- (3) Bei Mehrlingsschwangerschaften bzw. Mehrlingsgeburten erhöht sich die Pauschale entsprechend des angemessenen Bedarfs.

Mehrtägige Klassenfahrten

§ 6

- (1) Bei Klassenfahrten handelt es sich um Fahrten mit pädagogisch erzieherischen Zielen. Im weiteren Sinne dienen sie der Festigung des Klassenverbandes. Entsprechend der **aktuellen** schulrechtlichen Regelungen sind Klassenfahrten während der Schulzeit durchgeführte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung.
- (2) Dem Leistungsträger sind Nachweise der Schule über Dauer, Kosten und Fälligkeit der Zahlung der Klassenfahrten vorzulegen. Etwaige freiwillige Zuschüsse der Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. Schulen sind anzurechnen. Das Taschengeld ist im Regelsatz enthalten. Es entspricht der häuslichen Ersparnis während der Klassenfahrt.
- (3) Der notwendige Umfang der Beihilfe ergibt sich aus den pro Teilnehmer anfallenden Kosten.

Leistungen an sonstige einkommensschwache Personen

§ 7

- (1) Bei Antragstellern, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten ist bei der Prüfung der Bedürftigkeit für einmalige Bedarfe vom laufenden Lebensunterhalt auszugehen. Liegt das zu berücksichtigende Einkommen unter diesem Bedarf zum Lebensunterhalt so ist die Hilfe ungekürzt zu gewähren; darüber hinaus ist die Gewährung von laufender Hilfe zu prüfen. Liegt das zu berücksichtigende Einkommen über diesem Bedarf zum Lebensunterhalt, soll in der Regel dieses übersteigende Einkommen für die folgenden drei Monate bei der Anspruchsermittlung zu Grunde gelegt werden. Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach berücksichtigt werden. Bei einer weiteren Hilfestellung kann das übersteigende Einkommen neben dem Einkommen im Monat der Hilfestellung für bis zu sechs Kalendermonate berücksichtigt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 8

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 31 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) und § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) für die Sozialverwaltung des Landkreises Delitzsch (VwV-EAB-06) vom 01.11.2006, die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 31 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) und § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) für die Sozialverwaltung des Landkreises Delitzsch vom 01.12.2004 (VwV-EAW-05) und die Eilentscheidung des Landkreises Torgau – Oschatz vom 06.09.2006 (TO/253/06) außer Kraft.

Torgau, den 06. 05. 2009

S. V. Tröckel
Czupalla
Landrat



Anlage 1 zur VwV-EB-09

Aufgeführte Einzelpositionen als Orientierungshilfe

	1-Personen Haushalt	2-Personen Haushalt	3-Personen Haushalt
Wohnzimmer			
Schrank/-wand	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Tisch	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Sofa o.ä.	50,00 €	75,00 €	100,00 €
Schlafzimmer			
Kleiderschrank	60,00 €	75,00 €	90,00 €
Liege/ Bett	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Bettdecke+Kissen	50,00 €	100,00 €	150,00 €
2x Bettwäsche	30,00 €	60,00 €	90,00 €
Tisch Kinderzimmer		15,00 €	15,00 €
Stuhl Kinderzimmer		10,00 €	10,00 €
Küche			
Küchenschränke	40,00 €	80,00 €	100,00 €
Spüle	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Stuhl (a 10€)	20,00 €	30,00 €	40,00 €
Küchentisch	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Hausrat (Geschirr, Besteck, Bügeleisen, Staubsauger)	60,00 €	80,00 €	90,00 €
Kochplatte	35,00 €		
Bad			
Spiegel+Ablage	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Lampe	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Regalteil			20,00 €
Flur			
Garderobe/ Kleiderhaken	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Schuhregal		5,00 €	5,00 €
Sonstiges			
Radio	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Fernseher	55,00 €	55,00 €	55,00 €
Wecker	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Hand-/Geschirrtücher	10,00 €	15,00 €	20,00 €
Wäscheständer	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Rollos oder Gardinen	20,00 €	30,00 €	40,00 €